

Bad Honnef, 06. Oktober 2020

## **Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

### **Stellungnahme der IG Bio-Initiative**

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird das Töten von männlichen Küken und schmerzempfindlichen Hühnerembryonen im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium verboten.

Die IG Bio-Initiative, Verband ökologischer Landwirte, begrüßt die Anpassung des Gesetzes ausdrücklich. Wir haben eine solche Änderung schon lange gefordert und entsprechende Gutachten über die Möglichkeit eines Ausstiegs vorgelegt. Im Bereich der Bio-Initiative werden bereits seit Beginn 2019 keine männlichen Küken nach dem Schlupf mehr getötet, sondern als Bruderhähne aufgezogen.

Die nun vorgelegte Änderung des Tierschutzgesetzes mit dem Ausstieg ab 2022 bzw. 2024 ist der richtige Ansatz. Allerdings wünschen wir uns zusätzliche Anpassungen bzw. weitergehende Vorgaben:

#### **1. Übergangszeiten**

Der Zeitpunkt zur Focussierung auf den 6. Tag ab 2024 halten wir für verfrüht und möglicherweise nicht fristgerecht umsetzbar. Soweit uns bekannt ist, befindet sich das genanalytische Verfahren noch im Entwicklungsstadium, während die endokrinologische Analyse ab dem 9. Tag bereits verbreitet ist. Diese wurde zudem öffentlich gefördert. Deshalb bitten wir den Zeitpunkt des Verbots ab 2024 zu verschieben, damit tatsächlich mit den vorhandenen Selektionsverfahren die erforderliche Reichweite der Selektion erreicht werden kann.

#### **2. Anpassung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung**

Zwingend erforderlich sind konkrete Vorgaben für die Aufzucht der männlichen Tiere und ein weitreichender Kontrollmechanismus in den Brütereien und Aufzuchtbetrieben zur Sicherstellung der Umsetzung.

#### **3. Anpassung der Vermarktungsnormen Eier und Geflügel**

Die Kennzeichnung von Eiern und Geflügelfleisch von Bruderhähnen müssen in den Vermarktungsnormen angepasst bzw. geregelt werden. Das dient vor allem dem

Schutz der Produzenten, die für Küken und für die Aufzucht männlicher Tiere zusätzliche Investitionen und hohe Kosten tragen müssen.

Es muss sichergestellt werden, dass auch für Eier aus anderen Ländern der EU, die im Lebensmitteleinzelhandel einen Anteil von 50 % aufweisen, die Vorgaben eingehalten werden, sofern eine Auslobung erfolgt.

Das dient auch dem Verbraucherinteresse.

Letzteres betrifft die Kennzeichnung für das Fleisch von Bruderhähnen, das mehr und mehr Marktbedeutung erlangt und jetzt in der neuen Ökoverordnung geregelt wird, die wahrscheinlich aber erst 2022 in Kraft tritt. Für aufgezogene männliche Küken fehlen bislang Informationen und Hinweise zur Aufzucht, d. h. Vorgaben für die Dauer der Aufzucht, Mindestgewicht und Kennzeichnung. Aus unserer Sicht handelt es sich nicht um Masthähnchen, sondern um männliche Legehybriden.

Die Aufzucht männlicher Tiere aus Zweinutzungslinien betreffen zwar den Mastbereich, es handelt sich jedoch um eine kostenintensive Aufzucht, so dass auch hier eine entsprechende Kennzeichnung erforderlich ist. Das gilt auch für die Eierproduktion aus diesen Linien.

Derzeit basieren die Vorgaben für die Legehennenhaltung und Aufzucht der männlichen Küken vielfach auf Einzelinitiativen der Verbände. Die Bio-Initiative hat dazu spezifische Vorgaben erarbeitet, die auf der Homepage der Bio-Initiative unter [www.ig-bio.de](http://www.ig-bio.de) öffentlich zugänglich sind.

Regelungen gibt es unseres Wissens für den konventionellen Bereich bisher nicht und damit stellen sich nachstehende Fragen:

- Werden die männlichen Tiere tatsächlich aufgezogen, und wo?
- Stammen die Tiere aus gleichem Schlupf (Bruder und Schwester)?
- Gibt es eine sinnvolle Verwertung für das Fleisch?

Die Anpassung des Tierschutzgesetzes § 4c beinhaltet verschiedene Optionen:

- Aufzucht Bruderhähne
- Zweinutzungshühner
- embryonale Früherkennung bis 7 Tage,
- Übergangszeiten bis 9 Tage (Ende 2023).

Die embryonale Früherkennung ist mit Kosten verbunden, wie auch die Aufzucht männlicher Tiere. Zurzeit wird der Mehraufwand über höhere Eierpreise aufgefangen, was natürlich die Gefahr von Manipulationen beinhaltet, wenn es hierfür keine rechtsverbindliche Bestimmungen gibt.

Wir fordern deshalb eine **eindeutige Kennzeichnung** und **Erweiterung des Eiercodes**, damit Markteteiligte und die Verbraucher darüber informiert werden, ob und wie die Bruteier selektiert wurden (Selektion bis 7 Tage oder bis 9 Tage) und konkrete Angaben über die Aufzucht männlicher Tiere, sowohl im ökologischen als auch im konventionellen Bereich. Das betrifft gleichermaßen die Aufzucht von weiblichen und männlichen Zweinutzungshühnern.

Das kann aus unserer Sicht z. B. mit einem zusätzlichen Kennzeichen analog der Haltungsförm für Eier aus den jeweiligen Haltungsformen (Bio-, Freiland-, Boden- oder zugelassener Käfighaltung) erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die Methode für alle Marktbeteiligten nachvollziehbar wird. Letztendlich geht es um höhere Eierpreise, die über Transparenz Rechtfertigung finden müssen.

Bei der Änderung des Tierschutzgesetzes handelt es sich um eine nationale Regelung, die für andere Länder der EU keine Rechtswirkung haben. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr darf mit nationalen Vorgaben nicht beschränkt werden. Verbraucherhinweise zu den Haltungsformen und Aufzucht Kriterien bleiben davon allerdings unbenommen. Letztendlich entscheidet das der Markt.

Eine Verschiebung der Warenströme durch einen höheren Anteil von Herkünften aus anderen EU-Ländern sehen wir deshalb nicht. Der Lebensmitteleinzelhandel hat sich bereits in vielen Medien klar positioniert und maßgebliche Unternehmen erwarten ab 2023, dass keine Eier aus Beständen stammen, in denen die männlichen Küken in den Brütereien nach dem Schlupf getötet wurden.

Das erfordert Kontrolle und die Erfassung der Schlupfdaten bis zur Aufzucht der Junghennen und Brüderhähne. Kontrollvorgaben über die Herkunft und Kennzeichnung sind deshalb unerlässlich und es müssen klare Bestimmungen gesetzt werden.

Dr. Caspar von der Crone  
Vorstand

IG Bio-Initiative  
Interessengemeinschaft ökologischer Landwirte  
Bad Honnef